

**Ordentliche Hauptversammlung der  
Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft**

**am 25. Juli 2019**

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2015 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre**

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Juli 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. Juli 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 51.487.555 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 131.808.140,80 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015). Das Genehmigte Kapital 2015 ist am 2. Oktober 2015 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen worden. Bestandteil des Genehmigten Kapitals 2015 (§ 3 Abs. 5 der Satzung) ist unter anderem eine Ermächtigung des Vorstands, im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand hat am 12. März 2019 mit Zustimmung des vom Aufsichtsrat für diese Zwecke gebildeten und anstelle des Aufsichtsrats handelnden Ausschusses "Kapitalmaßnahme 2019" vom gleichen Tag in Ausübung der Ermächtigung gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung beschlossen, das Genehmigte Kapital 2015 teilweise auszunutzen und das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von 713.562.818,56 Euro um 65.904.069,12 Euro auf 779.466.887,68 Euro durch Ausgabe von 25.743.777 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 2,56 Euro und mit Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. April 2018 gegen Bareinlage zu erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung des im Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft um knapp unter 10 % bzw. des im Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2015 bestehenden Grundkapitals um rund 9,24 %. Die im Genehmigten Kapital 2015 vorgesehene Volumenbegrenzung für Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, wurde somit eingehalten; auf diese Volumenbegrenzung anzurechnende sonstige Maßnahmen wurden von der Gesellschaft zuvor nicht vorgenommen.

Der Ausgabebetrag betrug 2,68 Euro je neuer Stückaktie. Bei der Preisfestsetzung wurden somit die Vorgaben der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachtet, deren Einhaltung das Genehmigte Kapital 2015 für den Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals vorschreibt. Danach darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten.

Im XETRA-Handel finden grundsätzlich die höchsten Handelsumsätze der Aktien der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft statt, sodass die XETRA-Kurse besonders repräsentativ sind und deshalb einen geeigneten Referenzpunkt bilden. Als maßgeblicher Börsenpreis wurde der höhere der beiden nachfolgenden Werte zugrunde gelegt, (i) der aktuelle im XETRA-Handelssystem verfügbare Kurs der Aktien der Gesellschaft am Tag des maßgeblichen Vorstandsbeschlusses und (ii) der volumengewichtete XETRA-Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft an den letzten 20 Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand. Der so ermittelte Börsenpreis lag bei 1,61 Euro. Gegenüber diesem Preis enthält der festgesetzte Ausgabebetrag einen Aufschlag von 1,07 Euro oder rund 40 %. Hierbei wurde berücksichtigt, dass Stückaktien gemäß § 9 Abs. 1 AktG nicht zu einem geringeren Betrag als ihrem anteiligen Betrag am Grundkapital (vorliegend 2,56 Euro) ausgegeben werden dürfen.

Alle neuen Stückaktien wurden im Rahmen einer Privatplatzierung von der Masterwork Machinery S.à r.l. mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter B231608, übernommen. Die Masterwork Machinery S.à r.l. ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der an der Börse in Shenzhen (Volksrepublik China) notierten Masterwork Group Co., Ltd. mit Sitz in Tianjin City, Volksrepublik China. Einzelheiten zur weiteren Beteiligungsstruktur im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kapitalerhöhung können Sie der am 26. März 2019 durch die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft gemäß § 40 Abs. 1 WpHG mit dem Ziel der europaweiten Verbreitung veröffentlichten Stimmrechtsmitteilung von Frau Li Li, Volksrepublik China, entnehmen. Der Bruttoemissionserlös aus der Kapitalerhöhung belief sich auf insgesamt rund 69 Mio. Euro. Die der Gesellschaft hieraus zugeflossenen Mittel stärken die Eigenkapitalbasis und sollen insbesondere zur beschleunigten Umsetzung der digitalen Agenda (etwa für die Digitalisierung von Produkten, Prozessen und Geschäftsmodellen) und zur allgemeinen Unternehmensfinanzierung verwendet werden. Die Kapitalerhöhung ist am 22. März 2019 mit Eintragung ihrer Durchführung im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim wirksam geworden.

Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat die Gesellschaft gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung von der in §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen börsennotierter Aktiengesellschaften Gebrauch gemacht. Der Bezugsrechtsausschluss war aus Sicht der Verwaltung vorliegend erforderlich, um eine zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2015 sich bietende

Marktchance kurzfristig und flexibel zu nutzen und einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Zudem konnte hierdurch mit Masterwork ein neuer langfristig orientierter strategischer Ankeraktionär für die Gesellschaft gewonnen werden. Durch den Ausbau der bereits seit 2014 bestehenden Kooperation mit Masterwork sollen weitere Potenziale im wachsenden Verpackungsdruck, vor allem im größten Einzelmarkt der Welt, China, erschlossen werden.

Aus den vorstehenden Gründen lag ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft. Durch die Preisfestsetzung oberhalb des Börsenpreises und den auf knapp unter 10 % des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien wurden auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Denn mit Blick auf den liquiden Börsenhandel haben die Aktionäre hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft durch einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren bzw. sogar günstigeren preislichen Konditionen aufrechtzuerhalten. Durch die Ausgabe der neuen Aktien über dem maßgeblichen Börsenpreis wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre verbunden war.

Aus den vorgenannten Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2015 bei dessen teilweiser Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Der Vorstand ist vorbehaltlich der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen und die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals auf Basis des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Juli 2015 gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung noch bis zum 23. Juli 2020 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 25.743.778 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 65.904.071,68 Euro zu erhöhen.